

**Grundrechte**  
**Menschenrechte**  
**Diskriminierungsverbot**  
**Recht auf Freiheit**  
**Versammlungsfreiheit**  
**Menschenwürde**  
**Folterverbot**  
**Petitionrecht**  
**Wahlrecht**  
**Familienleben**  
**Privatleben**  
**Rechtsstaatlichkeit**  
**Körperliche Unversehrtheit**  
**Keine Zwangsarbeit**  
**Glaubensfreiheit**  
**Faire Gerichtsverfahren**  
**Meinungsfreiheit**  
**Asylrecht**  
**Persönlichkeitsrecht**

Auszug aus dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention

Herausgeber: Isabel Graumann  
1. Auflage 2024

Impressum: Isabel Graumann, Hauptstr. 23, 86756 Reimlingen

## **Inhalt**

Vorwort .....	3
Teil 1: Auszug aus den Grundrechten .....	7
Teil 2: Auszug aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	41



## Vorwort

In Zeiten, in denen „rote Linien“ von hohen Regierungsvertretern unverhohlen überschritten werden und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Richtschnur jedes staatlichen Handelns immer häufiger außer Kraft gesetzt scheint, ist es u. M. n. unerlässlich, elementare Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Bundesrepublik Deutschland in Erinnerung zu rufen.

Die Auszüge aus dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention sollen dies tun.

Beim Grundgesetz gehen wir bewusst über die Art. 1 bis 19, die gemeinhin als Grundrechte im engeren Sinne bezeichnet werden, hinaus.

Artikel 20 GG mit seiner Demokratiedefinition „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ und dem Bekenntnis zum Rechtsstaat inklusive Widerstandsrecht dürfen hier genauso wenig fehlen wie der Artikel 26 GG, der die Friedenstüchtigkeit unseres Landes sicherstellen sollte.

Menschenrechte gehen über die sogenannten Bürgerrechte hinaus. Wir zitieren hier die Europäische Menschenrechtskonvention und daraus den Abschnitt I „Rechte und Freiheiten“.

Auf dass die Verbreitung dieser Texte, die Rechte und Freiheiten der Menschen in Europa und überall in der Welt stärken möge.



## **Teil 1: Auszug aus dem Grundgesetz**



# Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes\*

## Präambel

### I. Die Grundrechte

- Art. 1 Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte
- Art. 2 Persönliche Freiheitsrechte
- Art. 3 Gleichheit vor dem Gesetz
- Art. 4 Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Art. 5 Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft
- Art. 6 Ehe – Familie – Kinder
- Art. 7 Schulwesen
- Art. 8 Versammlungsfreiheit
- Art. 9 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
- Art. 10 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Art. 11 Freizügigkeit
- Art. 12 Berufsfreiheit
- Art. 12a Militärische und zivile Dienstpflichten
- Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 14 Eigentum – Erbrecht – Enteignung
- Art. 15 Vergesellschaftung
- Art. 16 Staatsangehörigkeit – Auslieferung
- Art. 16a Asylrecht
- Art. 17 Petitionsrecht
- Art. 17a Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen
- Art. 18 Grundrechtsverwirkung
- Art. 19 Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg

## **II. Der Bund und die Länder 22**

- Art. 20 Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht
- Art. 20a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere
- Art. 21 Parteien
- Art. 22 Bundeshauptstadt – Bundesflagge
- Art. 23 Europäische Union – Grundrechtsschutz – Subsidiaritätsprinzip
- Art. 24 Übertragung von Hoheitsrechten – Kollektives Sicherheitssystem
- Art. 25 Vorrang des Völkerrechts
- Art. 26 Friedenssicherung
- Art. 27 Handelsflotte
- Art. 28 Landesverfassungen – Selbstverwaltung der Gemeinden
- Art. 29 Neugliederung des Bundesgebietes
- Art. 30 Hoheitsrechte der Länder
- Art. 31 Vorrang des Bundesrechts
- Art. 32 Auswärtige Beziehungen
- Art. 33 Gleichstellung als Staatsbürger – Öffentlicher Dienst
- Art. 34 Haftung bei Amtspflichtverletzung
- Art. 35 Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe
- Art. 36 Bundesbeamte
- Art. 37 Bundeszwang

## **III. Der Bundestag**

- Art. 38 Wahl
- Art. 39 Wahlperiode – Zusammentritt – Einberufung
- Art. 40 Präsidium – Geschäftsordnung

- Art. 41 Wahlprüfung
- Art. 42 Öffentliche Sitzungen – Mehrheitsbeschlüsse
- Art. 43 Zitier-, Zutritts- und Anhörungsrecht
- Art. 44 Untersuchungsausschüsse
- Art. 45 Ausschuß „Europäische Union“
- Art. 45a Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung
- Art. 45b Wehrbeauftragter
- Art. 45c Petitionsausschuß
- Art. 45d Parlamentarisches Kontrollgremium
- Art. 46 Indemnität und Immunität der Abgeordneten
- Art. 47 Zeugnisverweigerungsrecht
- Art. 48 Kandidatur – Mandatsschutz – Entschädigung
- Art. 49 (weggefallen)

#### **IV. Der Bundesrat**

- Art. 50 Aufgabe
- Art. 51 Zusammensetzung – Stimmgewicht
- Art. 52 Präsident – Beschlüsse – Geschäftsordnung
- Art. 53 Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung

#### **IV a. Gemeinsamer Ausschuß**

- Art. 53a Zusammensetzung – Geschäftsordnung

#### **V. Der Bundespräsident**

- Art. 54 Wahl – Amtsdauer
- Art. 55 Unvereinbarkeiten
- Art. 56 Amtseid
- Art. 57 Vertretung
- Art. 58 Gegenzeichnung
- Art. 59 Völkerrechtliche Vertretung des Bundes

- Art. 59a (weggefallen)
- Art. 60 Beamtenernennung – Begnadigungsrecht – Immunität
- Art. 61 Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht

## **VI. Die Bundesregierung**

- Art. 62 Zusammensetzung
- Art. 63 Wahl des Bundeskanzlers
- Art. 64 Ernennung und Entlassung der Bundesminister – Amtseid
- Art. 65 Richtlinienkompetenz, Ressort- und Kollegialprinzip
- Art. 65a Befehls- und Kommandogewalt
- Art. 66 Unvereinbarkeiten
- Art. 67 Mißtrauensvotum
- Art. 68 Vertrauensfrage
- Art. 69 Stellvertreter des Bundeskanzlers – Amtsdauer

## **VII. Die Gesetzgebung des Bundes**

- Art. 70 Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern
- Art. 71 Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes
- Art. 72 Konkurrierende Gesetzgebung
- Art. 73 Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes
- Art. 74 Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung
- Art. 74a (weggefallen)
- Art. 75 (weggefallen)
- Art. 76 Gesetzesvorlagen
- Art. 77 Gang der Gesetzgebung – Vermittlungsausschuß
- Art. 78 Zustandekommen der Gesetze

- Art. 79 Änderung des Grundgesetzes
- Art. 80 Erlaß von Rechtsverordnungen
- Art. 80a Spannungsfall
- Art. 81 Gesetzgebungsnotstand
- Art. 82 Ausfertigung – Verkündung – Inkrafttreten

## **VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung**

- Art. 83 Ausführung durch die Länder
- Art. 84 Landeseigene Verwaltung – Bundesaufsicht
- Art. 85 Auftragsverwaltung
- Art. 86 Bundes eigene Verwaltung
- Art. 87 Sachgebiete
- Art. 87a Streitkräfte
- Art. 87b Bundeswehr- und Verteidigungsverwaltung
- Art. 87c Erzeugung und Nutzung der Kernenergie
- Art. 87d Luftverkehrsverwaltung
- Art. 87e Eisenbahnverkehrsverwaltung
- Art. 87f Postwesen und Telekommunikation
- Art. 88 Bundesbank – Europäische Zentralbank
- Art. 89 Bundeswasserstraßen – Schifffahrtsverwaltung
- Art. 90 Bundesstraßen
- Art. 91 Innerer Notstand

### **VIII a. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit**

- Art. 91a Mitwirkung des Bundes – Kostenverteilung
- Art. 91b Bildungsplanung und Förderung der Forschung
- Art. 91c Informationstechnische Systeme
- Art. 91d Leistungsvergleich

## Art. 91e Zusammenwirken hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

### **IX. Die Rechtsprechung**

- Art. 92 Organe der rechtsprechenden Gewalt
- Art. 93 Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
- Art. 94 Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts
- Art. 95 Oberste Gerichtshöfe
- Art. 96 Bundesgerichte
- Art. 97 Richterliche Unabhängigkeit
- Art. 98 Rechtsstellung der Richter – Richteranklage
- Art. 99 Verfassungsstreit innerhalb eines Landes
- Art. 100 Konkrete Normenkontrolle
- Art. 101 Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten
- Art. 102 Abschaffung der Todesstrafe
- Art. 103 Grundrechte vor Gericht
- Art. 104 Freiheitsentziehung

### **X. Das Finanzwesen**

- Art. 104a Ausgabenzuständigkeit – Finanzwesen – Haftung
- Art. 104b Finanzhilfen für Investitionen
- Art. 104c Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen – kommunale Bildungsinfrastruktur
- Art. 104d Finanzhilfen für Investitionen – sozialer Wohnungsbau
- Art. 105 Zuständigkeitsverteilung in der Steuergesetzgebung

- Art. 106 Verteilung des Steueraufkommens und des Ertrages der Finanzmonopole
- Art. 106a Steueranteil für öffentlichen Personennahverkehr
- Art. 106b Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer
- Art. 107 Steuerertragsverteilung – Länderfinanzausgleich
  - Ergänzungszuweisungen
- Art. 108 Bundes- und Landesfinanzverwaltung – Finanzgerichtsbarkeit
- Art. 109 Haushaltswirtschaft in Bund und Ländern
- Art. 109a Haushaltsnotlagen
- Art. 110 Haushaltsplan
- Art. 111 Haushaltsvorgriff
- Art. 112 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- Art. 113 Erhöhung der Ausgaben
- Art. 114 Rechnungslegung – Rechnungsprüfung
- Art. 115 Grenzen der Kreditaufnahme

### **X a. Verteidigungsfall 78**

- Art. 115a Feststellung des Verteidigungsfalls
- Art. 115b Kommandogewalt des Bundeskanzlers
- Art. 115c Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes
- Art. 115d Dringliche Gesetzesvorlagen
- Art. 115e Gemeinsamer Ausschuß
- Art. 115f Einsatz des Bundesgrenzschutzes – Erweiterte Weisungsbefugnis
- Art. 115g Bundesverfassungsgericht
- Art. 115h Ablaufende Wahlperioden und Amtszeiten
- Art. 115i Maßnahmenbefugnis der Landesregierungen

- Art. 115k Rang und Geltungsdauer von Notstandsbestimmungen
- Art. 115l Aufhebung außerordentlicher Maßnahmen – Friedensschluß

## **XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 116 Begriff „Deutscher“ – Wiedereinbürgerung
- Art. 117 Aussetzung des Inkrafttretens zweier Grundrechte
- Art. 118 Neugliederung von Baden und Württemberg
- Art. 118a Neugliederung von Berlin und Brandenburg
- Art. 119 Flüchtlinge und Vertriebene
- Art. 120 Besatzungskosten – Kriegsfolgelasten
- Art. 120a Lastenausgleich
- Art. 121 Begriff „Mehrheit der Mitglieder“
- Art. 122 Zeitpunkt der Überleitung der Gesetzgebung
- Art. 123 Fortgelten bisherigen Rechts
- Art. 124 Fortgeltendes Recht der ausschließlichen Gesetzgebung
- Art. 125 Fortgeltendes Recht der konkurrierenden Gesetzgebung
- Art. 125a Fortgelten von Bundesrecht – Ersetzung durch Landesrecht
- Art. 125b Fortgelten von Rahmengesetzen – Abweichungsbefugnis der Länder
- Art. 125c Fortgelten von Recht aus dem Bereich der Gemeinschaftsaufgaben
- Art. 126 Entscheidung über Fortgelten von Recht als Bundesrecht
- Art. 127 Rechtsangleichung in der französischen Zone und in Berlin

- Art. 128 Fortgeltende Weisungsrechte
- Art. 129 Ermächtigungen in fortgeltendem Recht
- Art. 130 Übernahme bestehender Verwaltungs-  
einrichtungen
- Art. 131 Ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Art. 132 Pensionierung von Beamten
- Art. 133 Rechtsnachfolge der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes
- Art. 134 Überleitung des Reichsvermögens
- Art. 135 Vermögensregelung bei Wechsel der  
Landeszugehörigkeit
- Art. 135a Alte Verbindlichkeiten
- Art. 136 Erster Zusammentritt des Bundesrates
- Art. 137 Wählbarkeit von öffentlich Bediensteten
- Art. 138 Süddeutsches Notariat
- Art. 139 Fortgelten der Vorschriften über  
Entnazifizierung
- Art. 140 Recht der Religionsgemeinschaften
- Art. 141 „Bremer Klausel“
- Art. 142 Vorbehalt zu Gunsten landesrechtlicher  
Grundrechte
- Art. 142a (weggefallen)
- Art. 143 Geltungsdauer von Abweichungen
- Art. 143a Ausschließliche Gesetzgebung bei  
Bundeseisenbahnen
- Art. 143b Umwandlung der Deutschen Bundespost
- Art. 143c Kompensationsbeträge für den Wegfall der  
Gemeinschaftsaufgaben
- Art. 143d Übergangsvorschriften im Rahmen der  
Konsolidierungshilfen

Art. 143e Bundesautobahnen, Umwandlung der Auftragsverwaltung

Art. 143f Bundesstaatliche Finanzbeziehungen

Art. 143g Fortgeltung von Artikel 107

Art. 144 Annahme des Grundgesetzes – Berlin

Art. 145 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Art. 146 Geltungsdauer des Grundgesetzes

*\* Die „Übersicht über die Artikel des Grundgesetzes“ und die Artikelüberschriften sind kein Teil des Grundgesetzes.*

*Die Artikelüberschriften sind daher im Textteil in [ ] gesetzt.*

# **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 23. Mai 1949, Stand: Dezember 2022**

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16. bis 22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

## **Präambel**

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

# I. Die Grundrechte

## Artikel 1

### [Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

## Artikel 2

### [Persönliche Freiheitsrechte]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unverletztheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## **Artikel 3**

### **[Gleichheit vor dem Gesetz]**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

## **Artikel 4**

### **[Glaubens- und Gewissensfreiheit]**

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## **Artikel 5**

### **[Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft]**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## **Artikel 6**

### **[Ehe – Familie – Kinder]**

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## **Artikel 7**

### **[Schulwesen]**

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

## **Artikel 8**

### **[Versammlungsfreiheit]**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

## **Artikel 9**

### **[Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit]**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechts-

widrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

## **Artikel 10**

### **[Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]**

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

## **Artikel 11**

### **[Freizügigkeit]**

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines

Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

## **Artikel 12**

### **[Berufsfreiheit]**

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

## **Artikel 12a**

### **[Militärische und zivile Dienstpflichten]**

- (1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.
- (2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.

Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch

eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Ver-

pflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

## **Artikel 13**

### **[Unverletzlichkeit der Wohnung]**

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, ein-

gesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine

gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

## **Artikel 14**

### **[Eigentum – Erbrecht – Enteignung]**

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

## **Artikel 15**

### **[Vergesellschaftung]**

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt,

in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

## **Artikel 16**

### **[Staatsangehörigkeit – Auslieferung]**

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

## **Artikel 16a**

### **[Asylrecht]**

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1

können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

## **Artikel 17**

### **[Petitionsrecht]**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

## **Artikel 17a**

[Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen]

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

## **Artikel 18**

### **[Grundrechtsverwirkung]**

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

## **Artikel 19**

### **[Einschränkung von Grundrechten – Rechtsweg]**

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

## II. Der Bund und die Länder

### Artikel 20

#### [Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### Artikel 20a

#### [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere]

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

## **Artikel 21**

### **[Parteien]**

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.
- (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.
- (3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.
- II. Der Bund und die Länder
- (4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
- (5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

## **Artikel 22**

### **[Bundeshauptstadt – Bundesflagge]**

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

## **Artikel 23**

### **[Europäische Union – Grundrechtsschutz – Subsidiaritätsprinzip]**

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben.

Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist

die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgaben-erhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungs-befugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Ver-antwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## **Artikel 24**

### **[Übertragung von Hoheitsrechten – Kollektives Sicherheitssystem]**

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwi-schenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundes-regierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er

wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

## **Artikel 25**

### **[Vorrang des Völkerrechts]**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

## **Artikel 26**

### **[Friedenssicherung]**

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffs-krieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Teil 2:**  
**Auszug aus der Europäischen Konvention**  
**zum Schutz der Menschenrechte**  
**und Grundfreiheiten**



# **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Art. 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

### **Abschnitt I**

#### **Rechte und Freiheiten**

- Art. 2 Recht auf Leben
- Art. 3 Verbot der Folter
- Art. 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
- Art. 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren
- Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz
- Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung
- Art. 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Art. 12 Recht auf Eheschließung
- Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde
- Art. 14 Diskriminierungsverbot
- Art. 15 Abweichen im Notstandsfall
- Art. 16 Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen
- Art. 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte
- Art. 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen

## **Abschnitt II**

### **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

Art. 19 Errichtung des Gerichtshofs

Art. 20 Zahl der Richter

Art. 21 Voraussetzungen für das Amt

Art. 22 Wahl der Richter

Art. 23 Amtszeit und Entlassung

Art. 24 Kanzlei und Berichterstatter

Art. 25 Plenum des Gerichtshofs

Art. 26 Einzelrichterbesetzung, Ausschüsse, Kammern  
und Große Kammer

Art. 27 Befugnisse des Einzelrichters

Art. 28 Befugnisse der Ausschüsse

Art. 29 Entscheidungen der Kammern über die  
Zulässigkeit und Begründetheit

Art. 30 Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer

Art. 31 Befugnisse der Großen Kammer

Art. 32 Zuständigkeit des Gerichtshofs

Art. 33 Staatenbeschwerden

Art. 34 Individualbeschwerden

Art. 35 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Art. 36 Beteiligung Dritter

Art. 37 Streichung von Beschwerden

Art. 38 Prüfung der Rechtssache

Art. 39 Gütliche Einigung

Art. 40 Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht

Art. 41 Gerechte Entschädigung

Art. 42 Urteile der Kammern

Art. 43 Verweisung an die Große Kammer

Art. 44 Endgültige Urteile

- Art. 45 Begründung der Urteile und Entscheidungen
- Art. 46 Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile
- Art. 47 Gutachten
- Art. 48 Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs
- Art. 49 Begründung der Gutachten
- Art. 50 Kosten des Gerichtshofs
- Art. 51 Vorrechte und Immunitäten der Richter

### **Abschnitt III Verschiedene Bestimmungen**

- Art. 52 Anfragen des Generalsekretärs
- Art. 53 Wahrung anerkannter Menschenrechte
- Art. 54 Befugnisse des Ministerkomitees
- Art. 55 Ausschluss anderer Verfahren zur Streitbeilegung
- Art. 56 Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 57 Vorbehalte
- Art. 58 Kündigung
- Art. 59 Unterzeichnung und Ratifikation

### **Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

- Art. 1 Schutz des Eigentums
- Art. 2 Recht auf Bildung
- Art. 3 Recht auf freie Wahlen
- Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 5 Verhältnis zur Konvention
- Art. 6 Unterzeichnung und Ratifikation

## **Protokoll Nr. 4**

**zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind**

- Art. 1 Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden
- Art. 2 Freizügigkeit
- Art. 3 Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger
- Art. 4 Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen
- Art. 5 Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 6 Verhältnis zur Konvention
- Art. 7 Unterzeichnung und Ratifikation

## **Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe**

- Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe
- Art. 2 Todesstrafe in Kriegszeiten
- Art. 3 Verbot des Abweichens
- Art. 4 Verbot von Vorbehalten
- Art. 5 Räumlicher Geltungsbereich
- Art. 6 Verhältnis zur Konvention
- Art. 7 Unterzeichnung und Ratifikation
- Art. 8 Inkrafttreten
- Art. 9 Aufgaben des Verwahrers

## **Protokoll Nr. 13**

### **zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe**

- Art. 1 Abschaffung der Todesstrafe**
- Art. 2 Verbot des Abweichens**
- Art. 3 Verbot von Vorbehalten**
- Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich**
- Art. 5 Verhältnis zur Konvention**
- Art. 6 Unterzeichnung und Ratifikation**
- Art. 7 Inkrafttreten**
- Art. 8 Aufgaben des Verwahrers**



# Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

## Deutsche Übersetzung der EMRK unter Berücksichtigung des Protokolls Nr. 14 (\*)

Stand: 1. Juni 2010 (\*) BGBl. 2010 II S. 1198

*Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats –*

*in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist;*

*in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;*

*in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Ziels die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;*

*in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;*

*entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist besetzt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen – haben Folgendes vereinbart:*

## **Artikel 1**

### **Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte**

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

## **Abschnitt I**

### **Rechte und Freiheiten**

## **Artikel 2**

### **Recht auf Leben**

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden,

dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;  
c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

### **Artikel 3**

#### **Verbot der Folter**

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

### **Artikel 4**

#### **Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit**

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt:

a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den

Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;

b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;

c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

## **Artikel 5**

### **Recht auf Freiheit und Sicherheit**

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

(2) Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

(5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

## **Artikel 6**

### **Recht auf ein faires Verfahren**

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:  
a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel

zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

## **Artikel 7**

### **Keine Strafe ohne Gesetz**

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrund-sätzen strafbar war.

## **Artikel 8**

### **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

## **Artikel 9**

### **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

## **Artikel 10**

### **Freiheit der Meinungsäußerung**

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

## **Artikel 11**

### **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

(1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen

unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

## **Artikel 12**

### **Recht auf Eheschließung**

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

## **Artikel 13**

### **Recht auf wirksame Beschwerde**

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

## **Artikel 14**

### **Diskriminierungsverbot**

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

## **Artikel 15**

### **Abweichen im Notstandsfall**

(1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

(3) Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe.

Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen außer Kraft

getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

## **Artikel 16**

### **Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen**

Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken.

## **Artikel 17**

### **Verbot des Missbrauchs der Rechte**

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

## **Artikel 18**

### **Begrenzung der Rechtseinschränkungen**

Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.





## **EU-Kandidaten**

### **Basisdemokratische Partei Deutschland**

**Isabel Graumann, Hebamme & Heilpraktikerin**

Listenplatz 1 für die Wahlen zum EU-Parlament 2024

**Kontakt:** [isabel.graumann@diebasis-partei.eu](mailto:isabel.graumann@diebasis-partei.eu)

**Webseiten:** <https://isabelgraumann-politik.eu/>

<https://diebasis-partei.de/isabel-graumann/>

<https://kandidaten.basis-eu.com/kandidaten/isabel-graumann>

**Anton Körner, Sozialwissenschaftler**

Listenplatz 2 für die Wahlen zum EU-Parlament 2024

**Kontakt:** [anton.koerner@diebasis-partei.eu](mailto:anton.koerner@diebasis-partei.eu)

**Webseiten:** <https://diebasis-partei.de/anton-koerner/>

<https://kandidaten.basis-eu.com/kandidaten/anton-koerner>

**Michaele Kundermann, Dozentin, Therapeutin**

Listenplatz 3 für die Wahlen zum EU-Parlament 2024

**Kontakt:** [michaele.kundermann@diebasis-partei.eu](mailto:michaele.kundermann@diebasis-partei.eu)

**Webseiten:** <https://diebasis-partei.de/michaele-kundermann/>

<https://kandidaten.basis-eu.com/kandidaten/michaele-kundermann>

**Dirk Gintzel, Diplom-Ingenieur**

Listenplatz 4 für die Wahlen zum EU-Parlament 2024

**Kontakt:** [dirk.gintzel@diebasis-partei.eu](mailto:dirk.gintzel@diebasis-partei.eu)

**Webseiten:** <https://diebasis-partei.de/dirk-gintzel/>

<https://kandidaten.basis-eu.com/kandidaten/dirk-gintzel>

**Twitter:** [https://twitter.com/EU\\_Kandidaten](https://twitter.com/EU_Kandidaten)



Basisdemokratische Partei  
Deutschland